

Der Schutz des Inneren von Baudenkmalern

Walter Engeler

Veränderungen der denkmalpflegerischen Sichtweisen im Laufe der Zeit

Um 1900 veränderte sich die Auffassung darüber, was ein Baudenkmal ist, respektive was nach dem Recht des Kantons Thurgau erhaltenswerte Objekte sind (§ 2 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [NHG-TG, RB 450.1]). Geschützt werden sollten nicht mehr nur Bauten von absolutem Kunstwert, sondern jegliche Arten von Bauten mit einem besonderen kulturellen Zeugniswert. Noch 1961, zur Entstehungszeit des Heimatschutzartikels 24^{sexies} in der alten Bundesverfassung (alte Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 [aBV, aSR 101]), wurde der Schutz von Ortsbildern dem Heimatschutz und der Schutz von Baudenkmalern der Denkmalpflege zugeordnet. Insbesondere bei Ortsbildern, aber auch bei einzelnen Kulturdenkmälern legte man in dieser Zeit den Schutz hauptsächlich auf das Äussere. Dies hatte oft zur Folge, dass Kulturdenkmäler im Inneren ausgehöhlt und im Äusseren aufwendig in ihrem historischen Erscheinungsbild renoviert wurden (Engeler 2008, S. 18ff.). 1983 hielt das Bundesgericht in seinem Leitescheid (109 Ia 257) zum «Café Odeon» in Zürich erstmals fest, dass ein Kulturdenkmal integral als Ganzes – das heisst das Äussere zusammen mit dem Inneren – zu beurteilen sei. Dabei stützte es sich unter anderem auf Fachgrundsätze, welche der Thurgauer Kunsthistoriker und Denkmalpfleger Albert Knoepfli (1909–2002) geprägt hatte. Die damals verbreitete Praxis des Fassadenschutzes beobachtete Knoepfli mit einem «Unbehagen über denkmalpflegerische Fassadenmaskeraden von ausgehöhlten Bauten» (Knoepfli 1972, S. 161).

Baudenkmal aus rechtlicher Sicht – Schutz des Äusseren und Inneren

Ein Baudenkmal ist aus zeitgemässer Sicht ein Bau oder Teile davon, die einen besonderen kulturellen Zeugniswert aufweisen. Aus diesem Zeugniswert werden die Schutzziele abgeleitet. Das NHG-TG bezeichnet den Zeugniswert mit dem Rechtsbegriff der «kulturgeschichtlichen Bedeutung» (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG-TG) und benennt die entsprechenden Bauten als «erhaltenswerte Objekte». Die Summe dieser Bauten ist das zu schützende «kulturgeschichtliche Erbe» des Kantons Thurgau (§ 1 Abs. 1 NHG-TG). Da jede Baute mit ihrem Äusseren (öffentlich sichtbar) und dem Inneren (private Nutzersphäre) eine Einheit bildet, ist der besondere kulturelle Zeugniswert im Ganzen zu ermitteln; dies entspricht auch der stetigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 120 Ia 270 [Badischer Bahnhof], E. 4b). Das NHG-TG nennt kulturgeschichtlich bedeutende Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung als erhaltenswerte Objekte (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG-TG). Diese können sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten (Teilgehalte des kulturellen Zeugniswerts) auszeichnen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach dem Baugesetz sicherzustellen. Zum

gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen (§ 10 Abs. 1 NHG-TG).

Als erhaltenswerte Objekte im Innenraum eines Baudenkmals nennt das NHG-TG einzig Ausstattungen, die unter Schutz zu stellen sind (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG-TG). Damit eine Ausstattung nach dem NHG-TG erhaltenswert ist, muss sie in einer Beziehung zum Schutzobjekt stehen, das heisst zu seinem kulturellen Zeugniswert. Ausstattungen sind bewegliche oder mit dem Bau verbundene Gegenstände, die einer auf Dauer ausgerichteten Nutzung entsprechender Räume dienen. Dies können Möbel, Kronleuchter, gewerblich-industrielle Einrichtungen oder auch andere Ausstattungsgegenstände (z. B. Geschirr eines Hotels) sein (Engeler 2008, S. 129 ff.). Der Schutz des Inneren, insbesondere von (mobilen) Ausstattungen ist ein schwerer Eingriff in die Eigentumsгарantie, der einer besonderen Begründung bedarf.

Grundsätze zur Begründung des rechtlichen Schutzes eines Baudenkmals

Die Feststellung, wann im Einzelfall ein Bau ein erhaltenswertes Objekt im Sinne der Gesetzgebung ist, ergibt sich nicht direkt durch das Gesetz selbst, sondern ist durch die rechtsanwendende Behörde bestimmt (im Kanton Thurgau in der Regel die Gemeinden). Diese stützen sich regelmässig auf Gutachten von Fachstellen ab oder auf solche von externen Experten, die durch die rechtsanwendende Behörde beauftragt wurden (vgl. Engeler 2008, S. 222 ff. und S. 359 f.). Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit unterliegt der Prüfung durch die Rechtsmittelinstanzen (Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau [DBU], Verwaltungsgericht, Bundesgericht).

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat bei der Prüfung der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, eine sachliche, auf wissenschaftliche Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung Platz zu greifen. Da Denkmalschutzmassnahmen oft mit schweren Eigentumseingriffen verbunden sind, dürfen solche aber nicht allein im Interesse eines begrenzten Kreises von Fachleuten erlassen werden. Sie müssen breiter, das heisst auf objektive und grundsätzliche Kriterien, abgestützt sein und von einem grösseren Teil der Bevölkerung bejaht werden, um Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben zu können (vgl. BGE 118 Ia 384 [Theater Küchlin], E. 5a mit Hinweisen). Das Bundesgericht prüft unabhängig die Frage, ob eine Unterschutzstellung verhältnismässig ist. Es auferlegt sich indessen Zurückhaltung, soweit die Beurteilung von der Würdigung örtlicher Verhältnisse abhängt, welche die kantonalen Behörden besser kennen und überblicken, und soweit sich ausgesprochene Ermessensfragen stellen (BGE 118 Ia 384 [Theater Küchlin], E. 4b).

Praxisbeispiele zu den rechtlichen Voraussetzungen für den Schutz des Inneren

Dass der Schutz des Inneren eines Baus für die Eigentümer einen grösseren Eingriff in die Eigentumsгарantie (Art. 26 BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101) darstellt als einzig der Schutz des Äusseren, ist nachvollziehbar, betrifft dieser doch den täglichen Lebens- oder Arbeitsraum. Ein Baudenkmal soll zudem zeitgemäss genutzt werden können, unter Beachtung der Schutz-

ziele (Art. 11 Konvention Granada, Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985, SR 0.440.4). Deshalb werden für den Schutz des Inneren qualifizierte Anforderungen in Bezug auf das zu schützende kulturelle Zeugnis und an die entsprechenden Nachweise gestellt. Nachfolgende Leitfälle aus der Rechtsprechung sollen die speziellen Anforderungen (Kriterien) aufzeigen, welche an den Schutz des Inneren und dessen Nutzung gestellt werden.

Café Odeon, Zürich (BGE [Bundesgerichtsentscheid] 109 Ia 257)

Der Stadtrat von Zürich hat 1972 die Fassaden des «Usterhofes» am Limmatquai 2 sowie den Innenraum (sogenannte Raumschale) und das Mobiliar des ehemaligen «Cafés Odeon» unter Schutz gestellt. **Abbildung 40** Auf Beschwerde der Eigentümer hin nahm der Zürcher Bezirksrat das Mobiliar von der Unterschutzstellung aus. In Bezug auf die Fassaden und den Innenraum bestätigten der Bezirksrat, der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich jedoch die Denkmalschutzmassnahme. Mit der Beschwerde machten die Beschwerdeführer beim Bundesgericht geltend, die Unterschutzstellung des Innenraumes des «Cafés Odeon» verstosse gegen die Eigentums-garantie. Das Bundesgericht wies diese Beschwerde ab.

Zur Begründung des Schutzes des Inneren führte das Bundesgericht 1983 in seinen Erwägungen aus, dass gemäss dem Gutachten der Denkmalpflegekommission des Kantons Zürich die straffe Durchformung des «Cafés Odeon», die das Äussere des «Usterhofes» kennzeichne, folgerichtig im Inneren weitergeführt werde. Die gut erhaltene, durch Pfeiler und Wände gegliederte Raumschale samt Decke, Leuchtern, Treppengeländer, figürlichem Relief sowie selbstverständlich dem darauf abgestimmten Mobiliar sei schutzwürdig. **Abbildungen 41 und 42** In seinen Erwägungen führte das Bundesgericht weiter aus, dass die Raumschale einen wichtigen Zeugen für die baukünstlerische Epoche in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts darstelle und daher schutzwürdig sei. Die Schutzwürdigkeit des Inneren ergebe sich im vorliegenden Fall insbesondere auch aus



40 Das «Café Odeon» befindet sich im Erdgeschoss des «Usterhofes». Das repräsentative Gebäude wurde zwischen 1909 und 1911 von den Zürcher Architekten Robert Bischoff und Hermann Weideli erbaut. Foto undatiert.

41 (oben) Seit mehr als hundert Jahren besteht das Kaffeehaus «Odeon» an diesem Standort am Zürcher Limmatquai. Auch heute noch ist viel von der historischen Innenausstattung erhalten. Foto undatiert.

42 (unten) In dem stadtbekanntesten «Café Odeon» verkehrten berühmte Persönlichkeiten wie Albert Einstein, der englische Autor James Joyce oder Dadaisten wie Sophie Taeuber, Tristan Tzara und Hugo Ball. Foto von 1970–1979.



dem Zusammenspiel von Fassaden und Innenraum, da die Durchformung von Aussen- und Innengestaltung ein besonderes Anliegen der Architekten gewesen sei. Der Innenraum sei zusammen mit den Fassaden Teil der architektonischen Substanz des ganzen Gebäudes «Usterhof». Eine Veränderung im Inneren würde die Einheit des Hauses weitgehend zerstören sowie die «Lesbarkeit» des Baudenkmals stark beeinträchtigen. Bei dieser Sachlage ergebe sich unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass das Innere des «Cafés Odeon» unter Schutz gestellt werde. Der Umstand, dass das Café Treffpunkt berühmter Persönlichkeiten gewesen sei, sei eine zusätzliche Begründung für die Erhaltung des Intérieurs. Dies sei eine wichtige geschichtliche Erinnerung und Bedeutung, die das öffentliche Interesse am

Schutz des Intérieurs zusätzlich unter dem kulturhistorischen Aspekt begründe. Zu beachten sei, dass es den Beschwerdeführern nicht verwehrt ist, das Parterre für eine andere Nutzung umzugestalten. Sie hätten lediglich die sogenannte Raumschale zu erhalten und dürften keine die Substanz beeinträchtigenden Veränderungen vornehmen, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

Im Ergebnis schützte das Bundesgericht nebst dem Äusseren auch die gut erhaltene, durch Pfeiler und Wände gegliederte Raumschale samt Decke, Leuchtern, Treppengeländer sowie figürlichem Relief. Nicht unter Schutz gestellt wurde jedoch das darauf abgestimmte Mobiliar. Dieses war denn auch nicht Gegenstand der Beschwerde.

Badischer Bahnhof, Basel (BGE 120 Ia 270)

Bei diesem Fall wird der Sachverhalt ausführlich dargelegt. Damit soll beispielhaft die mögliche Komplexität sowie die zeitliche Dauer eines Unterschutzstellungsverfahrens gezeigt werden.

Die Deutsche Bundesbahn ist Eigentümerin des auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt gelegenen, in den Jahren 1909 bis 1913 durch den Architekten Karl Moser erbauten Badischen Bahnhofs. **Abbildung 43** Nachdem die Absichten der Deutschen Bundesbahn zum Umbau eines Teils des Bahnhofgeländes zwecks Einrichtung eines Einkaufs- und Dienstleistungszentrums der Migros-Genossenschaft mit einer Nutzfläche von rund 5'000 m² bekannt geworden waren, gelangte der Basler Denkmalrat am 14. Februar 1989 an den Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt mit dem Begehren, die Liegenschaft des Badischen Bahnhofs ins Denkmalverzeichnis aufzunehmen. In der Folge unterbreitete das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat nach Einholen der Stellungnahmen der Fachinstanzen des Bau- und Finanzdepartements sowie eines Gutachtens der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege einen entsprechenden Antrag auf Unterschutzstellung. Diese sollte sich auf die Aussenhülle des Gebäudes sowie im Inneren auf bestimmte, im Einzelnen aufgelistete Räumlichkeiten beziehen. Am 9. April 1991 beschloss der Regierungsrat die Aufnahme des Badischen



43 Ansicht des Badischen Bahnhofs von Südwesten. Der monumentale Bau wurde 1913 an seinem heutigen Standort errichtet. Foto von Philipp Link, 1913.



44 (oben) Die grosse Schalterhalle im Badischen Bahnhof ist mit einer imposanten Eisenbetondecke überwölbt. Foto von Philipp Link, 1913.

45 (unten) Das ehemalige Fürstenzimmer im Badischen Bahnhof diente als Warteraum für wichtige Persönlichkeiten. Ein Grossteil der bauzeitlichen Ausstattung besteht bis heute. Foto von Philipp Link, 1913.



Bahnhofs ins Denkmalverzeichnis. Dabei beschränkte man den Denkmalschutz in teilweiser Abweichung vom Antrag des Erziehungsdepartements auf die Fassaden und Dächer, die Schalterhalle, **Abbildung 44** den Gang zu den Fürstenzimmern, den Vorraum, das erste und zweite Fürstenzimmer **Abbildung 45** sowie Diensträume der Bahnbauinspektion.



46 Einblick in den Deutschen Revisionsaal im linken Gebäudeflügel des Badischen Bahnhofs. Im rechten Flügel befand sich die Schweizer Zollrevision. Foto von Philipp Link, 1913.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrats erhoben die Deutsche Bundesbahn einerseits sowie der Basler Heimatschutz und die Freiwillige Basler Denkmalpflege andererseits Rekurs beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht. Die Deutsche Bundesbahn beantragte, dass der angefochtene Regierungsratsbeschluss aufzuheben sei und es festzustellen sei, dass aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen das kantonale Verfahren betreffend Unterschutzstellung keine Anwendung finde, sondern das staatsvertraglich vorgesehene Einigungsverfahren durchzuführen sei. In jedem Fall sei von einer Unterschutzstellung des Badischen Bahnhofs vollständig abzusehen, eventualiter sei der Schutz auf die Fassade zu beschränken. Der Basler Heimatschutz und die Freiwillige Basler Denkmalpflege verlangten hingegen, dass der angefochtene Regierungsratsbeschluss zur Ergänzung im Sinne des Antrags des Denkmalrats bzw. des Erziehungsdepartements an den Regierungsrat zurückgewiesen werde.

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht bejahte mit dem Urteil vom 24. Januar 1992 sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht die Anwendbarkeit des schweizerischen und des basel-städtischen Rechts sowie die Zuständigkeit des Regierungsrats zur Eintragung des Badischen Bahnhofs ins Denkmalverzeichnis. Es hiess den Rekurs des Basler Heimatschutzes und der Freiwilligen Basler Denkmalpflege teilweise gut und wies die Sache an den Regierungsrat zurück zur Eintragung des Badischen Bahnhofs in das Denkmalverzeichnis mit dem Schutz der Fassaden und Dächer sowie im Inneren der folgenden Räumlichkeiten: «Schalterhalle, Deutscher Revisionsaal, **Abbildung 46** Oberlichtgang, Deutscher Durchgang, Restauration 1. und 2. Klasse, Warteraum 1. und 2. Klasse, Restauration 3. Klasse, Gang zu den

Fürstenzimmern, Vorraum, erstes Fürstenzimmer, zweites Fürstenzimmer, Hauptausgang von Deutschland, Schweizer Revisionsaal, Riehen-Durchgang, Diensträume der Bahninspektion, Gang Dienstgebäude, Speisesaal 1. Stock.»

Gegen diesen Entscheid hat die Deutsche Bundesbahn am 24. Juni 1992 Beschwerde beim Bundesgericht wegen Verletzung von Art. 4 aBV (Rechtsgleichheit) und 22ter aBV (Eigentumsgarantie) sowie von Staatsvertragsrecht erhoben. Sie stellte das Rechtsbegehren, das angefochtene Urteil sei insoweit aufzuheben, als dass der Regierungsrat angewiesen wurde, mehr als die Fassaden und Dächer des Badischen Bahnhofs unter Schutz zu stellen. Eine Delegation des Bundesgerichts hat daraufhin am 28. Oktober 1993 in Anwesenheit der Parteien sowie unter Beizug des Präsidenten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege und des basel-städtischen Denkmalpflegers einen Augenschein vorgenommen. In der Folge ersuchte der Instruktionsrichter die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD), ihr im kantonalen Verfahren erstattetes Gutachten, in welchem der Badische Bahnhof bloss als Gesamtbauwerk beurteilt worden war, zu ergänzen und die einzelnen Räume einer Bewertung zu unterziehen. Insbesondere wurde die Kommission aufgefordert, zur Frage Stellung zu nehmen, welche Räume oder Teile von Räumen ihrer Ansicht nach in Substanz und Struktur unverändert erhalten werden sollten und welche allenfalls ohne schwerwiegenden Nachteil für den Gesamtkomplex verändert bzw. für einen Umbau freigegeben werden könnten. Das entsprechende Ergänzungsgutachten wurde dem Bundesgericht am 15. Mai 1994 erstattet. Die Parteien erhielten Gelegenheit, sich dazu schriftlich zu äussern.

Zu den Erwägungen des Bundesgerichts:

Die Unterschutzstellung nur von einzelnen Gebäudeteilen darf nicht zur Beeinträchtigung des Denkmalwerts des gesamten Bauwerks führen (E. 4c). Am Schutz zahlreicher Innenräume des Badischen Bahnhofs besteht ein öffentliches Interesse, das die entgegenstehenden Interessen an einer uneingeschränkten Umgestaltung überwiegt, obschon bei mehreren Innenräumen (Restaurants und Wartesäle) die ursprüngliche Nutzung teilweise aufgegeben wurde (E. 5, 6). Die Unterschutzstellung verhindert nicht jede bauliche Veränderung und führt auch nicht zu einer unverhältnismässig starken Einschränkung des Bahnbetriebs (E. 6).

Bei einer Teilunterschutzstellung wie im vorliegenden Fall, die sich neben der Fassade lediglich auf einen Teil der Innenräume erstreckt, ist insbesondere darauf zu achten, dass der Denkmalwert des Ganzen durch den Wegfall einzelner nicht geschützter Teile im Inneren nicht infrage gestellt wird. Bei der Beurteilung der einzelnen Teile ist somit deren Bedeutung für das Verständnis und die Kohärenz des Ganzen mit in die Betrachtung einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Anerkennung der Schutzwürdigkeit einzelner Gebäudeteile sind, in Übereinstimmung mit den Ausführungen der EKD, namentlich der Bezug der Innenräume zum Aussenraum, ihre städtebauliche Relevanz, ihre künstlerische Bedeutung sowie im vorliegenden Fall auch ihre Bedeutung für das Verständnis der Bahnhofsarchitektur und der Bahnhofsaktionen. Bei einem Bahnhof kann das Fehlen ganzer Raumgruppen oder einzelner Räume wie beispielsweise das

Bahnhofsbuffet, die Schalterhalle oder die Wartesäle den Zeugniswert des Baudenkmals insgesamt nachhaltig schmälern (E. 4c).

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Deutschen Bundesbahn insoweit gut, als der Deutsche und Schweizer Revisionsaal, der Deutsche Durchgang und der Hauptausgang nach Deutschland nicht in das Denkmalverzeichnis aufgenommen wurden. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab (E. 7).

Gebäude in Horn

(Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau VG.2014.75 vom 6. Juli 2016)

In Horn stellte der Gemeinderat ein Gebäude – als Teil eines Ensembles – ganzheitlich (innen und aussen) unter Schutz. **Abbildungen 47 und 48** Das Verwaltungsgericht bejahte den Schutz des Äusseren, wies jedoch die Frage zum Schutz des Inneren an die Gemeindebehörde zur weiteren Abklärung zurück. Dabei bezog es sich unter anderem auf die oben dargestellten, zum Badischen Bahnhof vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze, welche für den Schutz des Inneren zu prüfen sind. Das Verwaltungsgericht führte aus, dass wenn das Innere oder ein Teil eines Gebäudes geschützt werden sollen, dies ausführlich begründeter Nachweise bezüglich des zu schützenden kulturellen Zeugniswertes bedarf. Beispielsweise soll nachgewiesen werden, dass ein architektonisches Zusammenspiel zwischen dem Inneren und dem Äusseren oder andere das Innere betreffende Tatsachen ein Schutzinteresse begründen. Der kulturelle Zeugniswert muss von einem überragenden öffentlichen Interesse sein, da der Schutz des Inneren eine erhebliche Beschränkung für den Eigentümer darstellt. Der Gemeinderat ist nun durch Rückweisung damit beauftragt, begründete Nachweise des kulturellen Zeugniswerts zu ermitteln und über den Innenschutz erneut zu entscheiden.

47 (links) Das um 1899 erbaute Wohnhaus in Horn ist ein plastisch gestalteter Baukörper mit vorspringenden Risaliten, Veranden und mehreren Lukarnen. Foto von 2004.

48 (rechts) Im Innern des Gebäudes in Horn sind der Fischgratparkett sowie das Wandtäfer und die Wand-schränke aus der Bauzeit teilweise erhalten geblieben. Foto von 2016.



Alte Mühle in Horn

(Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau 2015/178/E und 179/E vom 7. September 2016)

Das ehemalige Mühlegebäude mit einem angebauten Schopf wurde im Hinweisinventar des Thurgauer Amtes für Denkmalpflege als wertvoll eingestuft. **Abbildung 49** Eigentümerin ist die Gemeinde Horn. Im Rahmen der Überprüfung des Schutzplanes verzichtete die Gemeinde darauf, diese Liegenschaft in den Schutzplan aufzunehmen. Der dagegen erhobene Rekurs durch den Heimatschutz Thurgau wurde durch das DBU dahingehend gutgeheissen, dass das Hauptgebäude aus dem späten 18. Jahrhundert (heute als Wohnhaus genutzt) integral (innen und aussen) unter Schutz gestellt wurde, nicht jedoch der Schopf, weil mit dessen Abbruch ein Hochwasserschutzprojekt um Fr. 50'000 günstiger realisiert werden konnte. **Abbildung 50** Dagegen erhob die Gemeinde Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Sie stellte den Antrag, die Liegenschaft sei nicht unter Schutz zu stellen. Hierzu legte sie ein von ihr bestelltes Gutachten ins Recht. Ebenso wurde vom Verwaltungsgericht eine Stellungnahme durch das Amt für Denkmalpflege eingeholt. Das Gutachten der Gemeinde bezeichnete das Gebäude aus architektur- und kulturgeschichtlicher Sicht als ohne Belang und als nicht schützenswert. Zudem sei vom ursprünglichen Mühlekomplex nichts Sichtbares mehr erhalten geblieben. Der bescheidenen, neoklassizistischen Fassadengestaltung des Hauptgebäudes wurde jedoch in baukünstlerischer Hinsicht für das Gemeindegebiet Seltenheitswert zugeschrieben. Dagegen wies der Fachbericht des Amtes für Denkmalpflege dem Gebäude aus einer Gesamtbetrachtung eine Zeugenschaft zu, welche sich nicht nur aus der ursprünglichen Funktion als Mühle ergebe, sondern auch aus dem Umbau in ein Restaurant um 1900. Das Hauptgebäude mit seiner äusseren und

49 (links) Die Alte Mühle in Horn mit dem Eingang zur ehemaligen Gastwirtschaft im Erdgeschoss. Während der Bau im reich verzierten Dachbereich Elemente des Schweizer Holzstils aufweist, zeigen sich bei den Fensterverdachungen mit den Dreiecksgiebeln neoklassizistische Einflüsse. Foto von 2004.

50 (rechts) Der Schopf der Alten Mühle stammt möglicherweise aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Gemäss Gerichtsentscheid darf er für ein Hochwasserschutzprojekt abgebrochen werden. Foto von 2010.





inneren Ausstattung sei ein selten gewordenes Beispiel einer weitgehend intakten ländlichen Gaststätte. **Abbildungen 51 und 52** Der Abbruch des Schopfes zugunsten des geplanten Hochwasserschutzprojektes wurde durch das Amt für Denkmalpflege akzeptiert.

Das Verwaltungsgericht erwog, dass auch das private Gutachten den baukünstlerischen Seltenheitswert des Äusseren nicht in Frage stelle und folgerte, dass die Schutzwürdigkeit der Gebäudehülle offensichtlich gegeben sei. Es werde jedoch in der Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege nicht dargelegt, inwiefern es sich beim Inneren um ein seltenes Beispiel für eine intakte, ländliche Gaststätte handeln soll und weshalb eine Unterschutzstellung unerlässlich sei. Auch werde nicht aufgezeigt, inwiefern ein Zusammenhang des Inneren mit der Gebäudehülle oder mit sonst unverzichtbaren Bauteilen und Ausstattungselementen bestehe. Es sei nicht verhältnismässig, Innenräume, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich seien, zu schützen, wenn sich dies nicht aus kulturhistorischen oder anderen wichtigen Gründen aufdränge. Zudem sei offensichtlich ein Teil des wertvollen Intérieurs bereits entfernt und verkauft worden. Im Ergebnis entschied das Verwaltungsgericht, dass das Haupthaus in den Schutzplan aufzunehmen sei, wobei der Schutz lediglich auf die Aussenhülle beschränkt wurde.

Wohnhaus in Sommeri

(Departement Bau und Umwelt Thurgau 40/2013/DBU vom 8. Juli 2013 und Verwaltungsgericht 2013/145 vom 7. Mai 2014)

Anlässlich eines Baugesuchs für ein geschütztes Objekt wurden zwei Kachelöfen und bestimmte Zwischenwände des Gebäudes zum Abbruch freigegeben. Dagegen erhob unter anderem der Thurgauer Heimatschutz Rekurs. Die Rekursinstanz (DBU) wies diesen ab und bestätigte die Erlaubnis zum Abbruch der genannten Bauteile. Dabei prüfte sie, ob die inneren Strukturen aufgrund des besonderen typologischen und architekturhistorischen Stellenwerts zwingend integral zu schützen seien. Da nach Ansicht der Rekursinstanz entsprechende Nachweise nicht ins Recht gelegt worden seien und eine zeitgemässe, sinnvolle Nutzung nur durch die teilweise Aufhebung von Raumstrukturen möglich sei, erachtete sie den Schutz der Kachelöfen und einzelner Wandteile als unverhältnismässig.

51 (links) Blick in die ehemalige Wirtsstube im Erdgeschoss mit kopfhohem, fein profiliertem Wandtäfer. Foto von 2010.

52 (rechts) Im Obergeschoss der Alten Mühle bestehen reich verzierte Binnenfenster mit geätzten und teilweise farbigen Verglasungen zum Nebenraum. Foto von 2010.

Eine vom Thurgauer Heimatschutz dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht insofern gutgeheissen, als die beiden Kachelöfen im Erdgeschoss und Obergeschoss sowie zwei wesentliche Zwischenwände des geschützten Objektes nicht abgebrochen werden durften; die Entfernung anderer Wandteile wurde jedoch – unter Zustimmung des Amtes für Denkmalpflege – zugelassen. In seinen Erwägungen hielt das Verwaltungsgericht fest, dass die Einstufung des Gebäudes im kantonalen Hinweisinventar als «wertvoll» für deren Schutzwürdigkeit von erheblicher Bedeutung sei. Zudem komme dem Innenausbau eines geschützten Objektes das gleiche Gewicht zu wie den äusseren Bauteilen. Die Innenräume mit den damals typischen kleinen Zimmern und der hochwertigen Materialausstattung samt den Kachelöfen bilde zusammen mit der Ausstattung des Wohnhauses einen Teil der architektonischen und erhaltenswerten Substanz. Dies ergebe sich aus dem Fachbericht des Amtes für Denkmalpflege und habe sich auch deutlich anlässlich des Augenscheins gezeigt. Vom Amt für Denkmalpflege werde von einem kleinen Gesamtkunstwerk (innen und aussen) gesprochen, bei welchem man praktisch eins zu eins die architektonischen Grundtheorien des frühen 20. Jahrhunderts ablesen könne.

Umnutzung St. Anna-Kapelle, Zürich

(Verwaltungsgericht Zürich VB.2010.00435 vom 21. Januar 2011)

Die St. Anna-Kapelle, gleich hinter dem Warenhaus «St. Annahof» in der Zürcher Innenstadt, darf baulich derart verändert werden, dass sie wenigstens zum Teil als Ladenlokal genutzt werden kann. **Abbildung 53** Der Kirchenraum darf mit einem Zwischenboden unterteilt und die drei Fenster an der Fassade dürfen zu Türen erweitert

53 Die St. Anna-Kapelle ist Teil des sogenannten «Glockenhofs», in dem zur Bauzeit um 1910 ebenfalls das Freie Gymnasium und das Hotel Glockenhof untergebracht waren. Foto von 2007.





werden. **Abbildungen 54 und 55** Das hat der Zürcher Stadtrat entschieden. Rekurse des Heimatschutzes gegen diesen Entscheid haben sowohl das Baurekurs- wie auch das Verwaltungsgericht abgelehnt.

Die Beschwerde des Heimatschutzes vor dem Verwaltungsgericht wendete sich gegen die im Unterschutzstellungsvertrag vorgesehene Möglichkeit, einen Zwischenboden einzubauen und die drei Erdgeschossfenster zu Türen bzw. Schaufenstern zu verlängern. Dieser Unterschutzstellungsvertrag wurde vom Zürcher Stadtrat genehmigt, da dieser betreffend den Schutzzumfang verhältnismässig sei. Dabei erwog das Verwaltungsgericht, dass bei einer Teilunterschutzstellung darauf zu achten sei, dass der Denkmalwert des Ganzen durch den Wegfall einzelner nicht geschützter Teile im Inneren nicht infrage gestellt werde (E. 4.1). Aufgrund verschiedener Renovationen und Umbauten ist die originale Innenausstattung in den vergangenen Jahrzehnten fast vollständig verloren gegangen. Die enge Verbindung von Architektur, Kunsthandwerk und künstlerischem Schmuck zum Gesamtkunstwerk, die den Heimatstil auszeichnet, ist deshalb bei der St. Anna-Kapelle nur noch beschränkt erlebbar (E. 4.1.1 und E. 4.1.5). Neben der architektonischen ist auch der besonderen sozialgeschichtlichen Bedeutung der Kapelle Rechnung zu tragen. Durch die Teilunterschutzstellung sollte die kirchliche Nutzung, wenigstens im Obergeschoss, erhalten werden können (E. 4.1.6). Da in absehbarer Zeit eine adäquate sakrale Nutzung des gesamten Gebäudes nicht mehr stattfinden kann und das Erhaltungsinteresse durch die am Schutzobjekt bereits vorgenommenen Veränderungen relativiert ist, kann der Eigentümerschaft eine integrale Erhaltung des Schutzobjekts, welche eine den veränderten Bedürfnissen angepasste Nutzung weitgehend verunmöglichen würde, nicht zugemutet werden (E. 4.2.3).

54 (links) Im Innern der St. Anna-Kapelle wurden im Verlauf des 20. Jahrhunderts zahlreiche bauliche Veränderungen vorgenommen. Von der originalen Innenausstattung ist nicht mehr viel vorhanden. Foto von 2012.

55 (rechts) In der Stadt Zürich ist die St. Anna-Kapelle eine der wenigen Kirchenbauten mit Heimatstilformen. Foto von 2012.

Erkenntnisse für die praktische Denkmalpflege beim Schutz des Inneren

Der Rechtsbegriff des Baudenkmals geht von einem ganzheitlichen (integralen) Schutz aus. Der Bezug zwischen dem Inneren und Äusseren ist für das Gesamtverständnis eines Baudenkmals wesentlich. Eine Unterschutzstellung umfasst somit immer das Innere und Äussere – und im Thurgau auch die Umgebung –, ausser das Innere oder andere Teile werden explizit davon ausgenommen. Es empfiehlt sich, bereits in den Inventaren auf die Bedeutung der Innenräume hinzuweisen und einen Vorbehalt für Untersuchungen zu einem späteren Zeitpunkt anzubringen.

Der Schutz des Inneren stellt einen stärkeren Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, als der des Äusseren. Deshalb verlangt ein solcher Eingriff – insbesondere bei einem grösseren Umfang – nach einem besonders qualifizierten öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse am Inneren einer Baute liegt in dessen kulturellem Zeugniswert. Dieser kann in der Beziehung der Innenräume zur Fassade, im Gesamtverständnis der Architektur, in spezifischen baulichen Funktionen, in einer baukünstlerischen oder kulturhistorischen Bedeutung (Treffpunkt bestimmter Persönlichkeiten wie z. B. BGE [Café Odeon]) sowie in weiteren relevanten Merkmalen des Inneren liegen. Werden einzelne Gebäudeteile nicht geschützt, ist zu prüfen, ob die Kohärenz für das Ganze weiterhin gegeben ist (wie z. B. BGE Badischer Bahnhof). Dabei ist im Inneren zwischen harten Zonen, welche für das Verständnis des Ganzen unabdingbar sind, und weichen Zonen, die zu einem gewissen Grad verändert werden können, zu unterscheiden (Urteil BGer 1P.79/2005 vom 13. September 2005 [Grand Magasin, im Zusammenhang mit einem Kaufhaus in Basel]). Im Inneren können Ausstattungen, die fest mit dem Bau verbunden (z. B. ein Kachelofen) oder lose (z. B. Hotelmobiliar) sind, geschützt werden, soweit sie Teil des besonderen kulturellen Zeugniswerts sind. Bei Schutzmassnahmen, insbesondere im Inneren, ist stets nach Lösungen zu suchen, damit der Eigentümer sein Objekt zeitgemäss nutzen kann – dies selbstverständlich unter Beachtung des zu schützenden kulturellen Zeugniswerts. Ein besonders schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 und 94 BV) liegt vor, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit gegen den Willen des Eigentümers vorgeschrieben werden soll. In diesem Fall sind gemäss dem Bundesgericht die massgeblichen Fakten zu erfassen und alle wesentlichen Konsequenzen einer Unterschutzstellung abzuwägen. Dazu gehören die Auswirkungen für die künftige Nutzung und den künftig möglichen Ertrag (BGE 126 I 219 [Cinéma Bio]). In jedem Fall müssen Schutzmassnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit für das Erreichen des Schutzziels geeignet, erforderlich (mildestes Mittel) und dem Betroffenen zumutbar (Abwägung privates versus öffentliches Interesse) sein (Art. 36 BV). Ein durch Schutzmassnahmen verursachter Grundrechtseingriff in die Eigentumsgarantie ist namentlich dann unverhältnismässig, wenn eine ebenso geeignete mildere Anordnung für den angestrebten Erfolg ausreicht oder beispielsweise die daraus folgende Belastung für den Eigentümer im Vergleich zum angestrebten Schutzziel nicht zumutbar ist.